



HOLZGERLINGEN

**Benutzungsordnung
für das Stadion
„Weihdorfer Straße“**

vom 21.09.1993



Der Gemeinderat hat in einer Sitzung am 21. September 1993 folgende Benutzungsordnung für das Stadion „Weihdorfer Straße“ erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Von der Benutzungsordnung werden erfasst:

Sämtliche Anlagen, die unmittelbar zum Stadion „Weihdorfer Straße“, im Folgenden Sportanlagen genannt, gehören. Hierzu zählen auch die Außenanlagen, die Sanitäreanlage und die Beschallungsanlage. Die Stellplätze sind als öffentliche Stellplätze ausgewiesen. Ihre Benutzung wird von der Stadt im Falle des Bedarfs getrennt geregelt.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen dienen ausschließlich sportlichen Zwecken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.
- (2) Die Sportanlagen werden in der Regel nur örtlichen öffentlichen Schulen, sporttreibenden Vereinen sowie anderen sporttreibenden Gruppen zur Verfügung gestellt.
- (3) In der Regel stehen die Sportanlagen zur Verfügung:

werktags	8.00 Uhr – 20.00 Uhr
sonn- und feiertags	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Sowie	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
- (4) In Ausnahmefällen können die Sportanlagen auch außerhalb der genannten Zeiten zur Benutzung überlassen werden. Die entsprechende Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Bedingungen erteilt werden, die über diese Benutzungsordnung hinausgehen oder von ihr abweichen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.

§ 3 Verwaltung

- (1) Für die Verwaltung der Sportanlage ist die Stadtverwaltung zuständig. Sie ist auch für die Benutzungsgenehmigungen zuständig. Die interne Zuständigkeit wird vom Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt.
- (2) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung mit genauen Angaben über Art und Zeit der gesamten Benützung und unter Angabe des verantwortlichen Leiters einzureichen.
- (3) Die Stadt erhält die Spielpläne der Abteilungen des Sportvereins rechtzeitig vor Beginn der Saison. Die Heimspiele der 1. Mannschaft der Abteilung Fußball sind i.d.R. von der Antragspflicht befreit.

§ 4 Unterhaltung, Aufsicht

- (1) Sofern von der Stadt kein Platzwart für die Sportanlagen bestellt wird, ist für die Unterhaltung und Pflege das Ortsbauamt bzw. der Bauhof zuständig.
- (2) Anordnungen, die bzgl. der Aufsicht und Pflege der Anlagen durch das Stadtbauamt oder der Stadtverwaltung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (3) An die ständigen Nutzer der Sportanlagen werden Schlüssel ausgegeben. Die Sportanlagen sind von den jeweiligen Benutzern eigenverantwortlich nach Beendigung der Nutzung abzuschließen. Die Freigabe der Sportanlagen muss im Zweifelsfalle (bei entsprechender Witterung oder konkurrierender Nutzung) von der Stadtverwaltung eingeholt werden.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiten und nur für den dafür genehmigten Zweck benutzt werden. Die Genehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Wurf- und Stoßübungen dürfen nur auf den hierfür eingerichteten besonderen Anlagen durchgeführt werden. Diskus- und Hammerwurf dürfen nur bei aufgestellten Schutzgittern durchgeführt werden (s. auch § 8 Abs. 1).
- (3) Die Benutzung der Sportanlagen durch Schulen ist nur in Anwesenheit der Sportlehrer gestattet. Die Benutzung durch außerschulische Benutzer ist nur in Anwesenheit des im Benutzungsplan oder der Einzelgenehmigung genannten verantwortlichen Leiters oder dessen Stellvertreters gestattet. Der Sportlehrer bzw. der verantwortliche Lehrer ist aufsichtspflichtig und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste hat er unverzüglich den in der Benutzungsgenehmigung genannten Dienststellen anzuzeigen.
- (4) Die Sportanlagen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Nach Maßgabe der Genehmigung werden Einrichtungen der Sportanlage sowie Sportgeräte mitüberlassen.

Kleingeräte (z.B. Bälle, Kugeln, Stoppuhren, Disken, Speere usw.) werden in der Regel nur im Rahmen des Sportunterrichts der Schulen oder anlässlich von Veranstaltungen überlassen. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (5) Die örtlichen Schulen sowie Vereine, die einen regelmäßigen Übungsbetrieb auf den Sportanlagen abhalten, erhalten entsprechende Schlüssel. Die Neuanfertigung von Schlüsseln erfolgt nur über die Stadtverwaltung.

- (6) Es dürfen nur so viele Personen zu Veranstaltungen zugelassen werden, dass das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten wird. Das Fassungsvermögen wird auf max. 4000 Personen festgesetzt.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Sportarten, bei denen die Beschädigung der Sportanlagen zu befürchten ist, dürfen nicht ausgeübt werden. Die Stadtverwaltung entscheidet hierüber im Einzelfall. Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen bestimmten Anlagen betrieben werden.
- (2) a) Flächen mit Kunststoffbelag dürfen nur mit Turnschuhen (flache Sohle, ohne hervorstehende Teile, Stollen, Nägel o.ä.) betreten werden. Schuhe mit Spikes sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet werden. Es sind nur Spezialspikes (sog. Hallenspikes) mit max. 6 mm Länge zulässig. Es dürfen nur solche Sportgeräte auf Kunststoffflächen aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Andere Gegenstände, z.B. auch Stühle, Bänke, u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
- b) Rasenspielfelder dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Sportschuhe mit Nocken, Stollen u.ä. (Fußballschuhe) können ebenfalls verwendet werden; in der Regel jedoch nicht im Training.
- (3) Das Anbringen erforderlicher Spielfeld- und evtl. anderer erforderlicher Markierungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Markierungen dürfen aber nur im Einvernehmen und entsprechend den Weisungen des von der Stadt benannten Platzwarts von geeigneten Personen angebracht werden. Die zu verwendenden Materialien bestimmt ausschließlich die Stadt. In begründeten Einzelfällen wird die Markierung durch die Stadt vorgenommen.
- (4) Der Transport von Sportgeräten vom und zum Geräteraum ist Sache des Veranstalters; entsprechendes gilt für das Aufstellen der Sportgeräte.

Diese Arbeiten dürfen nur von geeigneten, zuverlässigen Personen und nur bei Anwesenheit des Sportlehrers bzw. verantwortlichen Leiters ausgeführt werden. Den Weisungen eines von der Stadt beauftragten Platzwartes ist Folge zu leisten.

Die Geräte sind so zu transportieren und aufzustellen, dass die Sportanlagen wie auch die Geräte nicht beschädigt werden. Sportgeräte, die durch Pflöcke o.ä. im Untergrund verankert werden sollen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung aufgestellt werden.

- (5) Der Sportlehrer bzw. der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung Einrichtungen und Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Es dürfen nur mängelfreie Einrichtungen und Geräte benutzt werden.
- (6) Die Teilnehmer am Sportbetrieb müssen Sportkleidung tragen.
- (7) Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb oder vor der Sportanlage ist nicht gestattet. Einfahrten, Zugänge und Tore mit den Zugangswegen müssen stets in

vollem Umfang freigehalten werden, insbesondere gilt dies für Zufahrten für Rettungsfahrzeuge. Diese Bestimmungen gelten in vollem Umfang auch für Zweiradfahrzeuge.

- (8) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedigungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
- (9) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- (10) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern.

Der Veranstalter hat insbesondere Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten. Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 7

Besondere Ordnungsvorschriften für Zuschauer

Es ist nicht gestattet:

1. Bereiche von Sportanlagen zu betreten, die nicht für Zuschauer bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für den Innenraum der einzelnen Sportanlagen (Spielfelder, leichtathletische Anlagen, Flächen mit Kunststoffbelag), die Geräteräume und Technikräume;
2. sich in den Zu- und Aufgängen zu den Zuschauerplätzen aufzuhalten;
3. sperrige Gegenstände (z.B. Transparente und Fahnen, soweit sie über 1 qm groß sind, Leitern, Kisten, Koffer u.ä.) mitzuführen;
4. mechanisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen;
5. Waffen aller Art, Wurfgegenstände, Flaschen, Büchsen u.ä. mitzuführen;
6. Gegenstände aller Art wegzuwerfen;
7. leicht brennbare Stoffe, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln oder Raketen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer anzumachen.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Stadions

- (1) Das Spielfeld (Rasen) darf i.d.R. nicht für Übungszwecke benutzt werden. Ausnahmen sind nur unter möglicher Schonung der Anlage, insbesondere zur Ausübung best. leichtathletischer Disziplinen (wie z.B. Schleuderball, Ballweitwurf u.ä.) möglich. Hammerwurf, Sperrwurf, Diskuswurf u.ä. dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung ausgeübt werden.



- (2) Bei der Überlassung der Spielfläche (Rasen) werden Anträge zur Durchführung von offiziell durch Schulen oder Sportverbände festgelegten Sportveranstaltungen (z.B. Pflicht- oder Pokalspiele, Meisterschaften) in der Regel bevorzugt berücksichtigt. Vorrang hat in der Regel die bedeutendste Veranstaltung.
- (3) Die Benutzung der Lautsprechanlage bedarf einer besonderen Genehmigung. Die Bedienung ist Sache des Veranstalters, wobei er zu gewährleisten hat, dass die Anlage nur von geeigneten, zuverlässigen Personen bedient wird, dass die Anlage nur im notwendigen Maße verwendet und nur in erforderlicher Lautstärke betrieben wird. Das Abspielen von Musik ist nur bei öffentlichen Sportveranstaltungen zulässig. Von der Antragspflicht ist der Spielbetrieb befreit, der auch von der generellen Antragspflicht gem. § 3 Abs. 3 befreit ist.

§ 9 Toilettenanlagen

- (1) Die Toilettenanlage wird nach Maßgabe der Benutzungserlaubnis mitüberlassen. Die Räume sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen nicht verunreinigt werden. Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung nach der Benutzung abgeschaltet wird.
- (2) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den o.g. Räumen nicht gestattet. Die Benutzung endet spätestens ¼ Stunde nach Ende der genehmigten Benutzungszeit für die Sportanlage.

§ 10 Änderung an Anlagen und Einrichtungen

Änderungen in und an den Anlagen wie Errichtung zusätzlicher Tribünenbauten, besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen sowie Änderungen an Hochbauten, Änderungen oder Ergänzungen von Beleuchtungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung, die beim Stadtbauamt zu beantragen ist.

§ 11 Widerruf der Benutzungserlaubnis, Verweisung aus den Sportanlagen

- (1) Jede Benutzungsgenehmigung, auch im Rahmen des Benutzungsplans, wird nur in stets widerruflicher Weise und nur unter der Bedingung erteilt, dass die Sportanlage nach den Witterungs- oder Bodenverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung benutzbar ist. Die Entscheidung trifft in für alle Teile verbindlicher Weise ausschließlich die Stadt. Die Meldung von Plätzen zur Durchführung von Sportveranstaltungen an die entsprechenden Sportverbände bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Stadt wird von ihrem Widerrufsrecht, insbesondere in folgenden Fällen Gebrauch machen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Nebenräumen und Geräten usw. fordern, wenn
 - a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,

- b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden,
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
 - d) die Stadionlagen nicht für den genehmigten Zweck benützt werden.
- (3) Die Stadt behält sich außerdem vor, gegen Einzelpersonen oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die Sportanlagen zeitweilig oder dauernd zu sperren. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die sich unordentlich, ungebührlich laut oder randalierend aufführen, können des Platzes verwiesen werden.
- (4) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Abs. 1-3 ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Veranstalter hat für alle Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen samt Einrichtungen und Geräte, aller Nebenräume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, einzustehen. Dies gilt auch für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden oder die durch Verlust oder Beschädigung an eingebrachten Sachen entstehen, sofern ein konkretes Verschulden des Veranstalters (z.B. durch Vernachlässigen der Aufsichtspflicht) nachgewiesen werden kann.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen, die gegen sie geltend gemacht werden, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

Er hat der Stadt auch bei Abwehr von Schadensersatzansprüchen und bei Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an oder in den Sportanlagen samt Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen, Zugangswegen usw. haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Organe, Beauftragte, Mitglieder, Teilnehmer, Besucher oder sonstige Personen verursacht wurde. Der Veranstalter und der Sportlehrer oder der verantwortliche Leiter sind verpflichtet, derartige Beschädigungen und Verluste unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Stadt ist ohne weiteres berechtigt, vom Veranstalter zu vertretende Schäden auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt kann die Vorlage der

Versicherungspolice verlangen. Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

- (5) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Sportunterrichts oder einer anderen Schulveranstaltung bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sportanlagen wird i.d.R. kein Entgelt erhoben. Bei besonderen Veranstaltungen, für die Eintritt verlangt wird, behält sich die Stadt vor, im Einzelfall ein Benutzungsentgelt festzusetzen. Hierfür ist der Gemeinderat bzw. der dazu bestimmte Ausschuss zuständig.

§ 14 Zutritt für Beauftragte der Stadt

Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 15 Warenverkauf

Der Verkauf der Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Bestätigungen gewerblicher Art auf dem Gelände der zentralen Sportanlage sind nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig.

§ 16 Werbung

Innerhalb der Sportanlagen ist Werbung aller Art – ausgenommen Hinweise auf Sport- und kulturelle Veranstaltungen – einschließlich Lautsprecherwerbung nur im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zulässig. Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnis für eine Bandenwerbung.

§ 17 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an treten alle die in § 1 genannten Sportanlagen betreffenden Benutzungsordnungen, die zu einem früheren Zeitpunkt erlassen wurden, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 22.09.1993
gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister

